

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 79

**Der Schutz
von Haftpflichtinteressen in
der Sachversicherung**

Von

Christian Armbrüster



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTIAN ARMBRÜSTER

**Der Schutz von Haftpflichtinteressen
in der Sachversicherung**

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 79

Der Schutz von Haftpflichtinteressen in der Sachversicherung

**Von
Christian Armbrüster**



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Armbrüster, Christian:

Der Schutz von Haftpflichtinteressen in der Sachversicherung /
von Christian Armbrüster. – Berlin : Duncker und Humblot,
1994

(Schriften zum Wirtschaftsrecht ; Bd. 79)

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-08208-7

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-026X

ISBN 3-428-08208-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

Vorwort

Wer schuldhaft fremdes Eigentum verletzt, ist - vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarung - für den Schaden haftbar. Ein den Eigentümer entschädigender Sachversicherer kann grds. nach § 67 VVG gegen den Schädiger Regreß nehmen. Etwas anderes gilt aber, wenn dem Haftpflichtigen aufgrund seiner Beziehungen zum Versicherungsnehmer (z. B. als Mieter) entweder ein Regreßausschluß zugutekommt oder wenn der Sachversicherungsvertrag sein Haftpflichtinteresse einschließt. Während der österreichische OGH einen derartigen Einschluß des Haftpflichtinteresses für zulässig hält, lehnt der BGH dies meist von vornherein als mit dem Wesen der Sachversicherung unvereinbar ab. Die jüngste, kontroverse Rechtsprechung zur Frage der Einbeziehung eines GmbH-Gesellschafters in den Schutz des für die GmbH bestehenden Sachversicherungsvertrages unterstreicht die Aktualität der - hier erstmals monographisch behandelten - Thematik.

Die Arbeit wurde im Sommersemester 1994 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin als Dissertation angenommen. Für die Betreuung danke ich meinem Lehrer, Herrn Professor Dr. Jürgen Prölss, dem ich nicht nur den Anstoß zur Befassung mit dem Thema verdanke, sondern der mir auch während der Ausarbeitung als kritischer Gesprächspartner wertvolle Anregungen gab.

Die Arbeit befindet sich nunmehr auf dem Stand vom 15. August 1994.

Berlin, im August 1994

Christian Armbrüster

Gliederungsübersicht

<i>Einführung</i>	17
<i>Teil A: Versicherbarkeit des Haftpflichtinteresses an bestimmten Sachen im Rahmen einer Sachversicherung</i>	26
I. Bedeutung der Frage	26
II. In Betracht kommende sachversicherungsrechtliche Möglichkeiten zur Gestaltung des Schutzes des potentiell Haftpflichtigen.....	28
1. Versicherung des Sacherhaltungsinteresses mit Regreßausschluß	28
2. Versicherung des Haftpflichtinteresses.....	39
III. Meinungsstand zur Versicherbarkeit des Haftpflichtinteresses an bestimmten Sachen im Rahmen der Sachversicherung	40
1. Rechtsprechung.....	42
2. Literatur.....	58
IV. Stellungnahme	72
1. Folgen des Einschlusses von Haftpflichtinteressen an bestimmten Sachen für die Qualifizierung des Vertrages als Sachversicherung	73
2. Vertragsfreiheit und Typenzwang.....	78
3. Bedeutung der Argumentationslinien der Literatur	87
<i>Teil B: Der Schutz potentiell Haftpflichtiger durch den konkreten Sachversicherungsvertrag</i>	92
I. Einleitung	92

II. Wirkungsweise der Schutzformen und ihre Abgrenzung	93
III. Der im Wege der Vertragsauslegung zu ermittelnde Schutz potentiell Haftpflichtiger	103
1. Grundlagen	103
2. Schutz des potentiell Haftpflichtigen durch die vom Eigentümer genommene Sachversicherung	113
3. Schutz des potentiell Haftpflichtigen durch die von ihm selbst abgeschlossene Sachversicherung	151
4. Zusammenfassung	161
IV. Vertraglicher Ausschluß des Schutzes von potentiell Haftpflichtigen	161
V. Besonderheiten bei einzelnen Rechtsverhältnissen	164
<i>Teil C: Umfang und Folgen einer Deckung des Sachersatzinteresses bzw. eines Regreßverzichts</i>	<i>174</i>
I. Umfang des versicherten Sachersatzinteresses bzw. des Regreßverzichts	174
II. Anwendbarkeit einzelner gesetzlicher Vorschriften über die Haftpflicht- versicherung auf die Deckung des Sachersatzinteresses	180
III. Doppelversicherungsprobleme	191
IV. Innenverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bzw. dem durch einen Regreßverzicht Begünstigten	200
<i>Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse</i>	<i>211</i>

Inhaltsverzeichnis

<i>Einführung</i>	17
I. Problemstellung.....	17
II. Abgrenzung des Gegenstands der Untersuchung.....	19
1. Andere Interessen als Haftpflichtinteressen an Sachen.....	19
2. Haftungsbeschränkungen.....	20
III. Gang der Untersuchung.....	24
<i>Teil A: Versicherbarkeit des Haftpflichtinteresses an bestimmten Sachen im Rahmen einer Sachversicherung</i>	26
I. Bedeutung der Frage.....	26
II. In Betracht kommende sachversicherungsrechtliche Möglichkeiten zur Gestaltung des Schutzes des potentiell Haftpflichtigen.....	28
1. Versicherung des Sacherhaltungsinteresses mit Regreßausschluß.....	28
a) Fremdversicherung durch den potentiell Haftpflichtigen.....	28
aa) Ausgangspunkt.....	28
bb) Regreßausschluß wegen der Stellung des potentiell Haftpflichtigen als Versicherungsnehmer.....	31
cc) Regreßverzichtsvereinbarung.....	35
(1) Ausdrücklicher Regreßverzicht.....	35
(2) Stillschweigender Regreßverzicht.....	36
dd) Ergebnis.....	38
b) Eigenversicherung durch den Träger des Sacherhaltungsinteresses.....	38

2. Versicherung des Haftpflichtinteresses	39
a) Eigenversicherung durch den potentiell Haftpflichtigen	39
b) Fremdversicherung durch den Träger des Sacherhaltungsinteresses	40
III. Meinungsstand zur Versicherbarkeit des Haftpflichtinteresses an bestimmten Sachen im Rahmen der Sachversicherung	40
1. Rechtsprechung.....	42
a) Entscheidungen, in denen die Versicherbarkeit des Haftpflichtinteresses an bestimmten Sachen im Rahmen einer Sachversicherung bejaht wird	43
aa) Rechtsprechung des Reichsgerichts.....	43
bb) Rechtsprechung der Instanzgerichte	44
cc) Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs.....	47
b) Entscheidungen, in denen die Versicherbarkeit verneint wird.....	47
aa) Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	47
bb) Rechtsprechung der Instanzgerichte	56
cc) Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs.....	57
c) Zusammenfassung.....	57
2. Literatur	58
a) Argumente gegen eine Versicherbarkeit des Haftpflichtinteresses an Sachen in der Sachversicherung.....	59
aa) Gesetzssystematisch-typologisches Argument	59
bb) Fehlendes Bedürfnis für eine Deckung in der Sachversicherung	62
cc) Verteuerung der Sachversicherung durch Einbeziehung von Haftpflichtinteressen	63
b) Argumente für eine Versicherbarkeit des Haftpflichtinteresses an Sachen in der Sachversicherung.....	63
aa) Typologisches Argument.....	63
bb) Praktisches Bedürfnis nach Deckung in der Sachversicherung	64
(1) Deckungslücken in der Haftpflichtversicherung.....	64
(a) Besitz- und Tätigkeitsklausel in der Haftpflichtversicherung.....	65
(b) Summengrenzen in der Haftpflichtversicherung	67
(c) Ausschluß der Zufallhaftung in der Haftpflichtversicherung.....	68
(2) Praktikabilitätsabwägungen.....	68
cc) Erwartungen der beteiligten Verkehrskreise	70
dd) Regreßverzicht als Einschluß des Sachersatzinteresses in die Sachversicherung	71

IV. Stellungnahme	72
1. Folgen des Einschlusses von Haftpflichtinteressen an bestimmten Sachen für die Qualifizierung des Vertrages als Sachversicherung	73
a) Zusammenfassung mehrerer Einzelverträge (Bündelung)	74
b) Typengemischter Vertrag	75
aa) Ausgangspunkt	75
bb) Einschluß des Haftpflichtinteresses als Annex der Deckung des Sacherhaltungsinteresses	76
cc) Ausschließliche Deckung des Haftpflichtinteresses	77
c) Zwischenergebnis	78
2. Vertragsfreiheit und Typenzwang	78
3. Bedeutung der Argumentationslinien der Literatur	87
 <i>Teil B: Der Schutz potentiell Haftpflichtiger durch den konkreten Sachversicherungsvertrag</i>	 92
I. Einleitung	92
II. Wirkungsweise der Schutzformen und ihre Abgrenzung	93
1. Wirkungsweise der Versicherung des Sachersatzinteresses	93
2. Wirkungsweise des Regreßverzichts	96
3. Abgrenzung von Versicherung des Sachersatzinteresses und Regreßverzicht	97
4. Regreßverzicht als die Deckung des Sachersatzinteresses ausschließende Vereinbarung ("Sperrwirkung" des Regreßverzichts)	101
5. Zwischenergebnis	102
III. Der im Wege der Vertragsauslegung zu ermittelnde Schutz potentiell Haftpflichtiger	103
1. Grundlagen	103
a) Ausgangspunkt	103
b) "Eigentliche" oder ergänzende Auslegung	106

c)	Auslegungsmaßstab.....	107
d)	Parallelen zum Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte	111
2.	Schutz des potentiell Haftpflichtigen durch die vom Eigentümer genommene Sachversicherung.....	113
a)	Erkennbare Interessenlage des Versicherungsnehmers	113
aa)	Bestimmung der Interessenlage des Versicherungsnehmers	113
(1)	Ausgangspunkt	113
(2)	Gründe für ein Interesse des Versicherungsnehmers am Schutz des potentiell Haftpflichtigen	114
(a)	Pflicht des Versicherungsnehmers zum Schutz des potentiell Haftpflichtigen.....	114
(b)	Drohende Beeinträchtigung der Beziehungen zum potentiell Haftpflichtigen.....	114
(3)	Interessenlage bei anderweitiger Deckung des Sachersatzinteresses.....	117
(4)	Interessenlage bei Verkehrsüblichkeit einer Haftpflichtversicherung	120
(5)	Verwirklichung des Schutzes durch Regreßverzicht oder durch Dekkung des Sachersatzinteresses	121
bb)	Erkennbarkeit der Interessenlage	124
b)	Berücksichtigung der erkennbaren Interessenlage des Versicherers.....	126
aa)	Bestimmung der Interessenlage des Versicherers.....	126
(1)	Allgemeines Interesse des Versicherers an der Regreßmöglichkeit	126
(2)	Erhöhung des Leistungsrisikos des Versicherers	129
(a)	Vergleichsmaßstab für die Bestimmung einer Risikoerhöhung	129
(b)	Erhöhung des Leistungsrisikos durch Gefahrerhöhung	131
(aa)	Gefahrerhöhung durch im Verhalten des Fremdnutzers liegende Umstände.....	131
(bb)	Gefahrerhöhung durch Mehrzahl von Sachnutzern	134
(cc)	Unbeachtlichkeit von nur geringfügigen Erhöhungen des Leistungsrisikos	135
(dd)	Zwischenergebnis	135
(c)	Erhöhung des Leistungsrisikos durch Regreßausschluß	136
bb)	Gewichtung der gegenläufigen Interessen aus Sicht des Versicherungsnehmers.....	138
c)	Anwendung der Unklarheitenregel (§ 5 AGBG)	143
d)	Ergebnis.....	144
e)	Abgrenzung des Kreises potentiell Haftpflichtiger, denen der stillschweigende Regreßverzicht zugutekommt.....	144

3. Schutz des potentiell Haftpflichtigen durch die von ihm selbst abgeschlossene Sachversicherung	151
a) Vorüberlegungen	151
b) Erkennbare Interessenlage des Versicherungsnehmers	153
aa) Bestimmung der Interessenlage des Versicherungsnehmers	153
(1) Interesse am Schutz vor einem Regreß des Versicherers	153
(2) Verwirklichung des Schutzes durch Regreßverzicht oder durch Deckung des Sachersatzinteresses	154
(3) "Sperrwirkung" eines Regreßverzichts	155
(4) Interessenlage bei im Einzelfall fehlendem Schutzbedürfnis des potentiell Haftpflichtigen	156
bb) Erkennbarkeit der Interessenlage	156
c) Berücksichtigung der erkennbaren Interessenlage des Versicherers	157
d) Kein Schluß auf entgegenstehenden Willen des Versicherers wegen Abweichungen der AVB vom üblichen Haftpflichtversicherungsmodell	159
e) Anwendung der Unklarheitenregel (§ 5 AGBG)	160
f) Ergebnis	161
4. Zusammenfassung	161
IV. Vertraglicher Ausschluß des Schutzes von potentiell Haftpflichtigen	161
1. Wirksamkeit	161
a) Regreßklausel in der vom Eigentümer genommenen Versicherung	162
aa) Prüfung anhand von § 3 AGBG	162
bb) Inhaltskontrolle nach § 9 AGBG	162
b) Ausschluß der Deckung des Sachersatzinteresses in der vom potentiell Haftpflichtigen genommenen Versicherung	163
2. Aufklärungspflicht	163
V. Besonderheiten bei einzelnen Rechtsverhältnissen	164
1. Gebrauchsüberlassungsverträge	164
a) Schutz bzgl. nicht mitüberlassener Teile der Sache	164
b) Regreßverzicht zugunsten von Mietern in der Glasversicherung	165
c) Versicherungsschein/-bestätigung beim Kfz-Leasing	166

- 2. Gesellschaftsrechtlich begründete Rechtsverhältnisse..... 167
 - a) Kapitalgesellschaften (und rechtsfähige Vereine)..... 167
 - aa) Sachersatzinteresse von Gesellschaftern 168
 - bb) Sachersatzinteresse von Organwaltern 170
 - b) Personengesellschaften 171
- 3. Bruchteilsgemeinschaften 172

Teil C: Umfang und Folgen einer Deckung des Sachersatzinteresses bzw. eines Regreßverzichts..... 174

- I. Umfang des versicherten Sachersatzinteresses bzw. des Regreßverzichts 174
 - 1. Umfang des Haftungsschutzes..... 174
 - a) Haftungsgründe 174
 - b) Haftungsfolgen 175
 - aa) Ersatz von Vermögensschäden 175
 - bb) Für die Schadensberechnung maßgebliche Person..... 177
 - 2. Einbeziehung von Familienangehörigen des potentiell Haftpflichtigen in den Schutz 179
- II. Anwendbarkeit einzelner gesetzlicher Vorschriften über die Haftpflichtversicherung auf die Deckung des Sachersatzinteresses..... 180
 - 1. Einschluß des Sachersatzinteresses als Annex zur Deckung des Sacherhaltungsinteresses 180
 - a) Dispositive Vorschriften 180
 - aa) Vom potentiell Haftpflichtigen genommene Sachversicherung..... 180
 - bb) Vom Eigentümer genommene Sachversicherung 185
 - b) (Halb-)Zwingende Vorschriften 185
 - 2. Ausschließliche Deckung des Sachersatzinteresses 188
- III. Doppelversicherungsprobleme..... 191
 - 1. Ausgangspunkt..... 191

2. Zusammentreffen einer das Sachersatzinteresse des potentiell Haftpflichtigen einschließenden Sachversicherung mit der Haftpflichtversicherung des potentiell Haftpflichtigen.....	192
a) Vom potentiell Haftpflichtigen genommene Sachversicherung	192
b) Vom Eigentümer genommene Sachversicherung	195
3. Zusammentreffen mehrerer das Sachersatzinteresse einschließender Sachversicherungen	196
4. Zusammentreffen einer reinen Eigen-Sachversicherung des Eigentümers mit der Fremd-Sachversicherung des potentiell Haftpflichtigen unter Einschluß seines Sachersatzinteresses	196
5. Regreßverzicht und Doppelversicherung.....	199
IV. Innenverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bzw. dem durch einen Regreßverzicht Begünstigten	200
1. Möglichkeit der Wahl zwischen der Inanspruchnahme des Sachversicherers und des Haftpflichtigen	200
a) Vom Eigentümer genommene Versicherung	200
aa) Einschluß des Sachersatzinteresses.....	200
bb) Regreßverzicht zugunsten des Haftpflichtigen	202
b) Deckung des Sachersatzinteresses durch die vom potentiell Haftpflichtigen genommene Versicherung	204
2. Schicksal des Schadensersatzanspruchs nach Leistung durch den Versicherer.....	205
a) Einschluß des Sachersatzinteresses in die vom Eigentümer genommene Versicherung.....	205
b) Regreßverzicht zugunsten des Haftpflichtigen in der vom Eigentümer genommenen Versicherung.....	206
c) Deckung des Sachersatzinteresses durch die vom potentiell Haftpflichtigen genommene Versicherung	207
3. Ansprüche nach Leistung durch den Haftpflichtigen an den Eigentümer	207
a) Einschluß des Sachersatzinteresses in die vom Eigentümer genommene Versicherung.....	207
b) Regreßverzicht in der vom Eigentümer genommenen Versicherung.....	209
c) Deckung des Sachersatzinteresses durch die vom potentiell Haftpflichtigen genommene Versicherung	209

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse..... 211

Literaturverzeichnis 213

Sachverzeichnis..... 223

Einführung

I. Problemstellung

Wird eine Sache beschädigt oder zerstört oder geht sie verloren, so können verschiedene Personen hierdurch in ganz unterschiedlicher Weise betroffen sein. Dementsprechend lassen sich eine Vielzahl von *Sachinteressen* - verstanden als die rechtlichen Beziehungen, aufgrund derer eine Person durch die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust einer Sache einen Vermögensnachteil erleiden kann¹ - unterscheiden²:

Zum einen besteht regelmäßig das *Inhaberinteresse* desjenigen, dem die Sache wirtschaftlich zugeordnet ist, regelmäßig also: des Eigentümers. Wer die Sache noch nicht innehat, kann ein *Erwerbsinteresse* haben, das aus der Aussicht resultiert, sie zu erwerben. Ferner gibt es u.a. *Gebrauchs- und Verwertungsinteressen*, *Fruchtziehungs- und Gewinninteressen*. Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit dem *Ersatzinteresse*³ desjenigen, der im Falle der Beschädigung, der Zerstörung oder des Verlustes der Sache ihren Wert einem Dritten zu ersetzen hat⁴. Ein solches Interesse kann insbesondere haben, wer

¹ *Kollhoser*, in: Prölss/Martin, vor § 51 VVG Anm. 1; *Martin*, Sachversicherungsrecht, J I 1; *Weyers*, Versicherungsvertragsrecht, Rdnr. 385; *Kisch*, Privatversicherungsrecht III, S. 83. - *Schweitzer* (Das versicherte Interesse, S. 202, 236) versteht unter Interesse die vom Versicherer vermögensmäßig auszugleichenden wirtschaftlichen Planstörungen. - Teils wird der Begriff des Interesses in dem Sinne weiter gefaßt, daß es jede wirtschaftliche, also nicht notwendig rechtlich fundierte Beziehung umfasse (*Möller*, in: Bruck/Möller/Sieg, § 49 VVG Anm. 47-56; *Schwintowski*, Versicherungsvertrag, S. 46 ff.). Der Streit hat für die vorliegende Arbeit freilich keine Bedeutung.

² Grundlegend zu dieser Unterscheidung verschiedener Interessen an einer Sache *Kisch*, Privatversicherungsrecht III, S. 83-128. S. ferner *Ehrenberg*, Versicherungsrecht, S. 11-13; *Wälder* RuS 1982,61 (62) und *Schirmer*, in: HdV, S. 1217. - Zwischen dem Eigentümerinteresse als "direktem Interesse" und verschiedenen "indirekten Interessen" differenziert bereits *Benecke*, System des Assekuranz- und Bodmereiwesens, S. 213 ff.

³ Zu den verschiedenen in der Literatur für die Kennzeichnung dieses Interesses verwendeten Ausdrücken s.u. A III (S. 39 ff.).

⁴ Daß ein solches Ersatzinteresse bestehen kann, ist unbezweifelbar. Von daher erscheint es zumindest mißverständlich, wenn *Schnepf* (Sachversicherung bei Mobilienleasing, S. 109) die Frage nach der Versicherbarkeit dieses Interesses in der Sachversicherung zunächst unter dem Aspekt der "grundsätzlichen Anerkennung eines (eigenständigen) Sachersatzinteresses" erörtert.

eine Sache aufgrund eines Gebrauchsüberlassungsverhältnisses in Besitz hat - beispielsweise der Mieter eines Kfz, der dem Vermieter für den durch einen fahrlässig herbeigeführten Unfall entstandenen Sachschaden haftpflichtig ist -, aber etwa auch der Alleingesellschafter einer GmbH hinsichtlich Ansprüchen der Gesellschaft wegen der Beschädigung von in ihrem Eigentum stehenden Gegenständen. Der Träger eines derartigen Ersatzinteresses, auf dessen Inhalt noch im einzelnen einzugehen ist⁵, wird im folgenden als *potentiell Haftpflichtiger* bezeichnet.

Die Unterscheidung verschiedener Interessen an Sachen ist keineswegs "nur von wirtschaftswissenschaftlicher Bedeutung", wie Ehrenzweig⁶ meint. Vielmehr ergeben sich aus der präzisen Bestimmung der einzelnen Interessen weitreichende Folgen für die Beantwortung einer originären Frage des Versicherungsvertragsrechts, nämlich der nach dem Deckungsumfang der Sachversicherung. Ein anschauliches Beispiel hierfür stellt gerade die Thematik der vorliegenden Arbeit dar: Ihr erster Problemschwerpunkt liegt darin zu klären, ob es sich begründen läßt, eine als sachbezogenes Interesse eingestufte Rechtsbeziehung - nämlich das Haftpflichtinteresse an Sachen - als in der Sachversicherung nicht versicherbar anzusehen. Damit ist die Frage nach der *Versicherbarkeit* dieses Interesses in einem bestimmten Versicherungsweig - Sach- statt Haftpflichtversicherung - angesprochen. Wird die Versicherbarkeit bejaht, so stellt sich die weitere Frage, unter welchen Voraussetzungen das Haftpflichtinteresse im Einzelfall tatsächlich versichert ist⁷ (*tatsächliche Deckung*). Besteht eine solche Deckung, so wird der dadurch geschützte potentiell Haftpflichtige bei Eintritt des Versicherungsfalls vor einem Regreß des Versicherers nach § 67 Abs. 1 VVG bewahrt. An dieser Rückgriffsmöglichkeit kommt die praktische Bedeutung der Fragen nach dem versicherbaren und dem versicherten Interesse deutlich zum Ausdruck⁸: Der Haftpflichtige - etwa der die Mietsache beschädigende Mieter - ist dem Regreß des Versicherers ausgesetzt, wenn sein Haftpflichtinteresse in die bestehende Sachversicherung

⁵ S.u. C I (S. 170 ff.).

⁶ Versicherungsvertragsrecht, S. 206. Für rechtlich unerheblich hält die Unterscheidung verschiedener Arten der Beziehung zu einer Sache offenbar auch Möller, in: Bruck/Möller/Sieg, § 49 VVG Anm. 51.

⁷ Zum Erfordernis, beide Fragen scharf zu unterscheiden, Kollhosser, in: Prölss/Martin, vor § 51 VVG Anm. 3 A, B; der Sache nach auch Möller, in: Bruck/Möller/Sieg, § 49 VVG Anm. 121 f.; Sieg, in: Bruck/Möller/Sieg, § 68 VVG Anm. 44. Bisweilen wird hier nicht deutlich genug getrennt, so z.B. bei Fuchs BB 1992, 1217 (1220) sowie bei Schnepf, Sachversicherung bei Mobilienleasing, S. 128 (zutreffend dagegen auf S. 42).

⁸ Martin, Sachversicherungsrecht, J I 10.

von vornherein nicht eingeschlossen werden kann oder aber wenn es zwar versicherbar, jedoch in concreto nicht in den Deckungsumfang der (von ihm selbst oder vom Sacheigentümer genommenen) Versicherung eingeschlossen ist.

Die hier zu behandelnden Fragen erhalten durch die mit der Europäisierung des Versicherungsrechts einhergehenden Veränderungen eine besondere, zusätzliche Aktualität. Zum einen ist aufgrund der Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs damit zu rechnen, daß zunehmend Versicherer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft Verträge abschließen, für die deutsches Versicherungsvertragsrecht gilt. Dies führt dazu, daß Fragen der Versicherbarkeit und der tatsächlichen Deckung nach deutschem Recht sich im Kontext neuer, im Inland bislang unbekannter Deckungsangebote stellen. Vor allem aber wird der Wegfall der Bedingungs-genehmigung⁹ dazu führen, daß die Konturen von Sachversicherung einerseits, Haftpflichtversicherung andererseits unschärfer werden, da diese Versicherungszweige dann nicht mehr durch standardisierte Klauselwerke jeweils eine einheitliche Ausgestaltung erfahren. Die Bestimmung der versicherten Interessen anhand möglichst klarer Kriterien wird damit noch an Bedeutung gewinnen¹⁰.

II. Abgrenzung des Gegenstands der Untersuchung

1. Andere Interessen als Haftpflichtinteressen an Sachen

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf Haftpflichtinteressen an Sachen. Auf die eingangs genannten anderen Arten sachbezogener Interessen sowie auf primäre Erfüllungsansprüche¹¹ wird nur insofern eingegangen, als ein unmittelbarer Zusammenhang zum Thema besteht. Sofern ein derartiger Bezug fehlt, beschränkt sich die Darstellung auf vereinzelte Hinweise zu Problemständen. Nicht behandelt wird hier ferner die Frage nach der Repräsentanteneigenschaft von Sachnutzern (z.B. Mietern, Leasingnehmern)¹².

⁹ Art. 40 Abs. 3 der 3. Richtlinie Schadensversicherung (92/49/EWG, ABl. EG 1992 Nr. L 228/1) sieht nur mehr eine nachträgliche, nichtsystematische Legalitätskontrolle vor.

¹⁰ In dieser Richtung auch *Schmidt-Salzer* VersR 1993,548 (549).

¹¹ Zu ihnen - in Abgrenzung zum sekundären Haftpflichtinteresse - *Schirmer* ZVersWiss 1981,637 (663-666).

¹² Ist ein Sachnutzer Repräsentant und entfällt wegen seines Fehlverhaltens die Leistungspflicht des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer, so stellt sich die Frage des Rückgriffs